

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

~~~~~ Stück XVIII. ~~~~~

---

Breslau, den 1. Mai 1833.

---

## B e k a n n t m a c h u n g.

---

Die eingegangene amtliche Nachricht, daß, wie auch die öffentlichen Blätter bestätigen, viele der bisher im südlichen Frankreich befindlich gewesenen polnischen Flüchtlinge dieses Land verlassen und zurückzukehren beabsichtigen, macht Bestimmungen nothwendig, wie es in den diesseitigen Staaten mit dergleichen zurückkehrenden Flüchtlingen gehalten werden soll. Auf den Grund der von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei dieserhalb ergangenen Anordnungen wird daher nunmehr hierdurch bestimmt:

1. Der Eintritt in die diesseitigen Staaten ist den aus Frankreich zurückkehrenden polnischen Flüchtlingen nur dann gestattet, insofern sie sich nach Polen zurückbegeben wollen, wenn sie zur Reise dahin mit einem von einer Kaiserlich Russischen Gesandtschaft ausgestellten Paß versehen sind, und wenn dieser Paß von einer diesseitigen Königlichem Gesandtschaft visirt ist.
2. Auch in diesem Falle dürfen sie die Preussische Grenze nur bei Saarbrück, Erfurth oder Görlitz passiren, während sie an allen übrigen Grenzpunkten zurückzuweisen sind. Sie müssen demnächst ihre Reise über Breslau fortsetzen, und dürfen auf derselben Berlin, Potsdam und das Großherzogthum Posen in keinem Falle berühren. Es ist ihnen dieß, sobald ihr Paß zum erstenmal von einer diesseitigen Behörde visirt wird, zu eröffnen, zugleich aber denjenigen, welche die Grenze bei Saarbrück oder Erfurth passiren, eine in dem Visavermerk aufzunehmende

angemessene Frist zu bestimmen, binnen deren sie in Gdrlig angekommen seyn müssen, wenn sie nicht bei späterm Eintreffen auch dort die Zurückweisung zu gewärtigen haben sollen.

3. Da auch, wie verlautet, viele polnische Flüchtlinge sich bei ihrem Abgange aus Frankreich die Hoffnung gemacht haben, in der Schweiz unter fremden Namen und als Eingeborne dieses Landes Pässe zu erhalten, und auf diese Weise auch das Visa des diesseitigen Geschäftsträgers zu erschleichen; so ist es zur Erreichung des Zweckes nothwendig, alle Reisende, welche mit Pässen aus der Schweiz versehen sind, aufmerksam zu beobachten, sie auf der ersten diesseitigen Passstation, wo sie ihre Pässe vorzulegen haben, zu einem genügenden Nachweise ihrer persönlichen Verhältnisse sowohl, als des Zweckes ihrer Reise aufzufordern, und sie, wenn sie sich darüber nicht genügend ausweisen, sofort über die Grenze zurückzuweisen, und, wie dies geschehen, auf dem Passe zu vermerken.
4. Erregen dergleichen Reisende den Verdacht, als seien sie Emiffäre der Pariser Propaganda, oder der mit dieser in Verbindung stehenden Vereine in der Schweiz, so sind ihre Papiere in Beschlag zu nehmen, und sie selbst, wenn sich demnächst der Verdacht näher begründet, zu verhaften. In jedem solchen Fall ist unter Einreichung der Papiere und unter gleichzeitiger Anzeige an die betreffende königliche Regierung unmittelbar an mich zu berichten.
5. Von allen Reisenden, welche neuerdings mit in der Schweiz ausgestellten Pässen eingetroffen sind, oder noch eintreffen, ist mir unter Angabe der Reiseroute ebenfalls sofortige unmittelbare Anzeige zu machen.

Die sämmtlichen Polizeibehörden, namentlich die in den Grenzkreisen, werden hierdurch zur pünktlichsten und gemessensten Befolgung der vorstehenden Anordnungen angewiesen.

Breslau, den 22. April 1833.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlessien  
v. M e r c e l.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da mehrere Fälle vorgekommen, daß provisorisch angestellte Lehrer, eheliche Verbindungen eingegangen sind, wodurch ihr Schicksal, wenn sie nach dem Ergebniß der zweiten Prüfung nicht definitiv bestätigt werden können, und also haben entlassen werden müssen, ein höchst trauriges geworden ist, so wird höherem Befehle zufolge, den Königl. Superintendenten- und Schul-Inspectoren unerss Verwaltungs-Bezirkles aufgegeben:

provisorisch angestellte Lehrer in vorkommenden Fällen mdglichst angemessen zu warnen vor ihrer definitiven Anstellung eheliche Verbindungen einzugehen.

Breslau, den 16. April 1833.

II.

## B e l o b u n g .

Daß die von dem verstorbenen Kaufmann Hrn. Gottlieb Wittig zu Lannhausen gestiftete technische Mädchenschule daselbst, nachdem der jehige Vorsteher der Stiftung, Herr Kaufmann Karl Wittig, sich derselben in aller Weise förderlich erwiesen hat, am 4. März d. J., als am Geburtstage des Stifters, feierlich eröffnet worden ist, wird hierdurch, mit Anerkennung der bei Errichtung und Ausführung dieser Stiftung bethätigten löblichen Gesinnungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. April 1833.

II.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Es tritt öfter der Fall ein, daß bei Prozeß- und in andern Rechtsangelegenheiten, in welchen die erwachsenen Gerichts-Kosten wegen Armuth der kostenpflichtigen Parthei oder aus andern Gründen niedergeschlagen werden müssen, eine Wiedererstattung der von anderen Gerichtsbehörden oder einzelnen Beamten für die in Folge ergangener Requisitionen oder Aufträge vorgekommenen Geschäfte liquidirten und von dem requirirenden oder auftragenden Gericht bereits vorschußweise bezahlten Gerichtskosten nöthig wird.

Da hierbei nicht überall nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, so findet sich der Justiz-Minister veranlaßt, folgende Bestimmungen zu treffen:

No. 27.  
Die Nachtheile von Bertheilungen der nur provisorisch angestellten Lehrer betr.

No. 28.  
Die Kosten-Ansetzung bei Requisitionen, oder Aufträgen an andere Gerichte betreffend.

I. Bei allen Aufträgen und Requisitionen an andere Gerichte ist in dem betreffenden Schreiben bestimmt anzugeben:

- 1) ob für das Geschäft überhaupt Gerichtsgebühren liquidirt werden können;
  - 2) nach welcher Kolonne der Gebührentaxe die zulässigen Gebühren anzusetzen sind, und
  - 3) ob solche bloß zu liquidiren, oder von einer Parthei unmittelbar einzuziehen, oder von dem requirirenden Gericht mittelst Postvorschuß zu erheben sind,
- damit das beauftragte oder requirirte Gericht sich hiernach achten kann.

Dasselbe gilt bei Requisitionen oder Aufträgen an einzelne auswärtige Justizbeamte.

Zugleich muß bei kostenfreien Sachen von der auftragenden oder requirirenden Behörde eine portofreie Rubrik gebraucht werden, damit keine unnöthigen Portoauslagen erwachsen und das Rückschreiben unter derselben Rubrik erfolge.

II. Zur Erleichterung und Vereinfachung des Dienstes wird es besonders führen, wenn die Obergerichte die Untergerichte ihres Departements im Allgemeinen anweisen:

- 1) bei den ihnen aufgetragenen Insinuationen in Sachen, wo an sich Kosten liquidirt werden können, die erwachsenen Kosten, — welche jedoch nur
  - in Kopialien,
  - in Gebühren für die Insinuation selbst,
  - in Meilengeldern,
  - in Kassenquote — wo diese zulässig ist —

bestehen können, — zu specificiren und bei Rücksendung des Behändigungs-Scheins durch Postvorschuß zu erheben;

- 2) bei andern Aufträgen aber die Kosten in den zulässigen Fällen bloß zu liquidiren, und abzuwarten, ob solche bezahlt werden können.

III. Das Einziehen der Kosten durch Postvorschuß ist einem requirirten Gericht nur dann, wenn in der Requisition wegen Einziehung der Kosten keine anderweite Bestimmung enthalten ist, und überhaupt nur bei geringen Kosten-Beträgen, welche die Summe von Fünf Thalern nicht übersteigen, gestattet, damit durch das Einziehen höherer Beträge den Partheien keine mehrere Ausgaben erwachsen, als wenn die Kosten von der requirirenden Behörde durch die Post wirklich übersendet worden wären.

IV. Sind die Partheien zur Zahlung der Kosten an sich verpflichtet und fähig, so kann das beauftragte oder requirirte Gericht die Bezahlung der bei ihm erwachsenen Kosten von der auftragenden Behörde, insofern diese angemessene Vorschüsse eingezogen hat, oder doch eine Einziehung der Kosten von der zu ihrem Vorschuß verpflichteten Parthei verlangen, und hat nicht nöthig, damit bis zur Abfassung des Erkenntnisses oder Anlegung der Schluß-Rechnung zu warten,

(Rescript vom 17. Mai 1832, Jahrbücher Band 39, Seite 443).

Ist aber die Einziehung der Kosten nicht sofort zu bewirken, so kann das beauftragte Gericht von dem auftragenden oder requirirenden nur die vorschußweise Zahlung der wirklichen baaren Auslagen verlangen und muß mit den übrigen Kosten so lange warten, bis sich die Einziehung derselben von der verpflichteten Parthei bewirken läßt.

V. Ist aus der Kasse des auftragenden oder requirirenden Gerichts mehr als die wirklichen baaren Auslagen vorschußweise gezahlt worden, und findet sich später, daß die Gerichtskosten überhaupt oder doch bis auf die baaren Auslagen niedergeschlagen werden müssen, so ist jede Gerichtsbehörde und jeder Justizbeamte verpflichtet, diejenigen erhobenen Kosten, welche nicht zu den wirklichen baaren Auslagen gehören, an die zahlende Kasse auf Erfordern sofort zu erstatten.

Dahin gehören unbedenklich:

- 1) alle Gerichtsgebühren und Taxen nebst Siegelgeldern;
- 2) alle Kommissionsgebühren für Geschäfte am Orte des Gerichts;
- 3) die Kassenquote;
- 4) eben so die Schreibgebühren, Meilengelder, Insinuations-, Executions-, Abtrags- und Aufwarte-Gebühren, Kalkulatur-, Registratur-, Dolmetscher- und andere bei der gerichtlichen Geschäfts-Verwaltung vorkommende Gebühren, Emballage-Kosten u. u. insofern der Auftrag oder die Requisition an ein Gericht ergangen ist. Denn jeder Gerichtsherr ist verpflichtet, für die Verwaltung seiner Gerichtsbarkeit solche Einrichtungen zu treffen, daß alle dabei vorkommende Geschäfte, und zwar auch dann, wenn die Kosten von den Partheien nicht erhoben werden können, besorgt werden. Es macht daher keinen Unterschied, ob einzelne Beamte des beauftragten Gerichts auf den Genuß von Gebühren angewiesen worden sind, indem dieser Genuß sich eines Theils

nur auf diejenigen Gebühren erstrecken kann, welche die Partheienzahlen, mit- hin die Beamten, wenn dies nicht der Fall ist, die vorkommenden Geschäfte unentgeltlich verrichten müssen, anderntheils aber aus diesem zwischen dem Gerichtsherrn und seinen Beamten getroffenen Abkommen keine Verpflichtung für andere Behörden erwächst, die Kosten der Gerichts-Verwaltung Statt des Gerichtsherrn zu tragen.

Wenn dagegen der Auftrag oder die Requisition an einen einzelnen Justiz-Beamten erfolgt ist, diesem keine zur unentgeltlichen Bearbeitung dergleichen Aufträge verpflichtete Subalternen-Beamte zugeordnet sind, und derselbe sich daher der Hülfe anderer Beamten bedient hat, so kann er die zulässigen Meilengelder, Schreib-, Kalkulatur-, Dolmetscher- und Executions-Gebühren, so wie Emballage-Kosten als baare Auslagen liquidiren, und bei der Erstattung der übrigen Kosten in Abzug bringen.

Hat aber der Justizbeamte die Subalternen-Geschäfte, wofür diese Auslagen liquidirt werden, selbst besorgt, z. B. die Reinschrift der Verfügungen, die Kalkulaturgeschäfte u., so kann er dafür keine Kosten ansehen, da der Begriff der baaren Auslagen völlig wegfällt.

Dagegen sind

- 5) Die Reisekosten und Diäten der Kommissarien bei Ausrichtung des Geschäfts nach den Bestimmungen des Regulativs vom 28. Juni 1825, ferner die Reise- und Zehrungskosten der Sachverständigen, die Gebühren der Schwurzeugen, und andern bei der gerichtlichen Geschäfts-Verwaltung vorkommende unvermeidliche Ausgaben stets zu den wirklichen baaren Auslagen zu rechnen; Ebenso
- 6) die Porto-Auslagen, insofern nicht beide Gerichte aus Staatsfonds unterhalten werden, indem in diesem Falle die wechselseitige Erstattung der Porto-Auslagen nach der Verfügung vom 14. Januar 1830 wegfällt.
- 7) Die verbrauchten Stempel endlich können nur bei den einzelnen Justizbeamten als baare Auslagen angesehen werden. Wenn dagegen bei einem beauftragten oder requirirten Gerichte bei Ausrichtung des Geschäfts Stempel verbraucht worden sind, deren Niederschlagung mit den übrigen Kosten später erfolgt, so hat dies Gericht die Wiedererstattung des Stempel-Betrages bei der Steuerbehörde zu betreiben, den vom requirirenden Gerichte aber vorgeschossenen Betrag demselben zu erstatten.

VI. Die wirklichen baaren Auslagen fallen, insofern sie nicht wieder eingezogen werden können, der Sportellasse des auftragenden oder requirirenden Gerichts zur Last.

Berlin, am 27. März 1833.

Der Justiz-Minister.

An

(ges.) Mülher.

das Königl. Ober-Landes-Gericht

I. 378.

zu Breslau.

Hiernach haben sich sämtliche Untergerichte des Departements in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Breslau, den 24. April 1833.

Der Herr Justiz-Minister hat wegen gründlicher und vollständiger Bekanntmachung der von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer gegen die Salarien-Kassen-Rechnungen aufgestellten Erinnerungen unterm 20. März c. erneuerte Verordnung erlassen, welche sämtlichen Königl. Gerichten des Departements zur genauen Befolgung mit dem Bemerken nachstehend bekannt gemacht wird, daß, wenn unvollständige Beantwortungen eingehen sollten, deren Zurücksendung auf Kosten der betreffenden Gerichte erfolgen wird:

No. 29.  
Die Beantwortung der Protokolle gegen die Salarien-Kassen-Rechnungen der Gerichte betreffend.

Es sind bereits durch die Circular-Verfügung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 26. Januar 1828 unter No. 19 die Bestimmungen des § 48 der ihr Allerhöchst ertheilten Instruktion vom 18. December 1824, wegen gründlicher und vollständiger Beantwortung der von ihr bei Revision der Rechnungen aufgestellten Erinnerungen, und wegen genauer und sorgfältiger Fassung der den Beantwortungen beizufügenden Gutachten, den Gerichts-Behörden in Erinnerung gebracht worden. Nur durch genaue Befolgung dieser Bestimmungen ist eine schnelle Beseitigung der Erinnerungen gegen die gelegten Rechnungen und die baldige Ertheilung der Decharge für den Rendanten zu bewirken. Der Justiz-Minister mußte es daher mißbilligen wenn einzelne Ober- und Untergerichte jene Bestimmungen nicht gehdrig beachten, und durch unvollständige Beantwortungen oder Gutachten neue Erinnerungen veranlassen, oder statt einer gründlichen und vollständigen Beantwortung, es vorziehen, bei dem Justiz-Minister die Behebung der Erinnerungen durch Kommunikation mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer nachzusuchen.

Es sind deshalb künftig jene Vorschriften wegen der Beantwortung der Revisions-Notaten überall genau zu befolgen und auch dann, wenn das aufgestellte Monitum, ganz oder zum Theil von den Gerichtsbehörden für unbegründet oder unzulässig erachtet werden sollte, die obwaltenden Verhältnisse und die gegen das Monitum aufzustellenden Einwendungen der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer in der Beantwortung und resp. in dem Gutachten über dieselbe ausführlich und vollständig vorzutragen, und zuvörderst die Entscheidungen dieser Behörde abzuwarten, bevor wegen Behebung der Erinnerungen an den Justiz-Minister berichtet werden kann.

Ist dies dennoch nöthig, so ist dem gutachtlichen Bericht eine extraktweise Abschrift der Revisions-Protocolle und deren Beantwortung nebst Gutachten darüber beizufügen. In gleicher Art ist zu verfahren, wenn die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer den Nachweis der Genehmigung des Justiz-Ministers zu einer außerordentlichen Ausgabe oder zu einer Etatsüberschreitung bei den Fonds zu sächlichen Ausgaben verlangt.

Bei Berichten dieser Art muß sich das Gutachten auch auf die Nothwendigkeit der außerordentlichen Ausgaben, und die Ursache der Etats-Überschreitung erstrecken. Bevor aber die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer die stattgefundene Etats-Überschreitung nicht monirt und die Beibringung einer Genehmigung hierzu ausdrücklich verlangt hat, kann auf Ertheilung derselben bei dem Justiz-Minister niemals angetragen werden.

Berlin, den 20. März 1833.

Der Justiz = Minister  
Mühler.

An

das Königl. Ober-Landes-Gericht

II. a 219 zu Breslau.

Breslau den 10. April 1833.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Wir haben den nachstehenden Kandidaten der Theologie:

Herrmann Grävell aus Muskau, 24 Jahr alt,

Carl Gottlieb Fritsch aus Dobergast, 28½ Jahr alt,



Julius Gustav Feuerstein aus Breslau, 25 Jahr alt,  
 Ernst Wilhelm Schmidt aus Maffel, 23 Jahr alt,  
 Georg Ernst Heinrich Schmidt aus Salzbrunn, 23½ Jahr alt,  
 Johann Friedrich Julius Jordan aus Breslau, 22 Jahr alt,  
 Wilhelm Robert August Redlich aus Bülzendorf, 25 Jahr alt,  
 Carl Heinrich Albert Nöthig aus Metschlau, 24 Jahr alt,  
 Carl Ernst Laßwitz aus Krinsch, 27 Jahr alt,  
 Hugo Moriz Theodor Wengel aus Breslau, 25 Jahr alt,  
 Carl Siegismond Barus aus Neu-Briese, 24 Jahr alt,

nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt.

Auch haben die folgenden Kandidaten nach bestandener Prüfung pro Ministerio

Gustav Wilhelm Mende aus Cavallen bei Trebnitz, 25 Jahr alt,  
 Johann August Nörgner aus Schweinsdorf bei Reisse, 29 Jahr alt,  
 Hans Carl Otto Bobertag aus Liegnitz, 26 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 9. April 1833.

## N a c h r i c h t.

Die interimistische Verwaltung des Bauwesens in dem dem verstorbenen Bau-Inspector Kahlert zugetheilten Bezirke, ist dem Königl. Baumeister Spalding übertragen worden.

## P e r s o n a l i a.

Der Fehr. v. Körff als Reg. Assessor ernannt und in das Regierungs-Collegium, so wie der zum Religions-Lehrer am hiesigen evangelischen Schullehrer-Seminario ernannte Pastor Scharf in dieses Verhältniß, eingeführt.

Der Gutsbesitzer Graf v. Bethusy auf Langenhof, Kreis Dels, als Polizei-Districts-Kommissarius.

In Glas der Apotheker Ebel, als Rathsherr auf 6 Jahre bestätigt.

Zu Reichenstein zum Bürgermeister der Stadtverordnete und Gasthospächter Wagner aus Patschkau, und in Mittelwalde der Kaufmann Beschorner, beide als Bürgermeister.

## Bermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Die verwitwete Frau Gräfin von Stosch, geb. Gräfin von Pückler, hat zum Andenken verstorbener theurer Angehörigen die evangelische Kirche in Michaelau, Briesgauer Kreises, mit

- 1) einer Kanzelbekleidung von blauem Sammt,
- 2) einem dergleichen großen Altartuch, beide mit sehr schöner Silberstickerei versehen,
- 3) einem kleinen weißen sehr kostbar gearbeiteten Altartuch,
- 4) einem kleinen Denkmal, mit den Namenszügen der Verstorbenen in Silber gestickt, und
- 5) einem paar großen Altarleuchtern, nebst einem Kreuzifix von Guss Eisen, ferner

der Pfarrer Neugebauer die Kirche zu Kunersdorf, Kreis Dels, an die Stelle des im Jahre 1831 geraubten, mit einem schönen und werthvollen vergoldeten Ciborium, und

die Frau- und Brennerei-Besitzerin Wittwe Basch zu Polnischhammer, Kreis Trebnitz, die dortige Kirche mit einer neuen tuchenen Altar- und Kanzelbekleidung nebst 2 Altarkerzen, beschenkt.

Die verhehlchte Bäckermeister Anna Rosina Gerber, geb. Ernst, zu Reichenbach, hat der Ortsarmenkasse ihres Geburtsortes Ernsdorff, städtischen Antheils, ein Capital von 300 Rthln. nebst Zinsen von Michaelis 1832 ab, schenkungsweise mit der Bestimmung überwiesen, daß die laufenden Zinsen unter die dortigen Ortsarmen, ohne Unterschied der Confession, jedes Jahr gleichmäßig vertheilt werden sollen.

Die in sehr dürftigen Umständen lebende Gemeinde Fürtsch, Kreis Steinau, hat freiwillig 10 Rthl. 20 Sgr. zu Anschaffung einer neuen Altardecke zusammengebracht.

Der Seifenfedermeister Kuhn in Dyhrnfurth hat 4 neue große blechene Büchsen zum Einsammeln der Kirchen-Kollekten-Gelder geschenkt.

Die in Breslau verstorbene Wittwe Kunze geb. Weiß, zum Bau des Elisabethischen Gymnasii . . . . . 500 Rthl.

## Neue Pocken = Ausbrüche.

In der Stadt Wartenberg; zu Strien, Kr. Wohlau; Kuhnern, Kr. Striegau; Schlottau, Gr. Kruttschen, Beckern, Kr. Trebnitz; Schwinare, Kr. Guhrau; Birkkretscham, Kr. Strehlen; Brödelwitz und Kunzendorf, Kr. Steinau.